

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.08.2015

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Verkehrsberuhigung Bödingerstraße Köln-Rondorf, hier: Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Grünen zu der Sitzung am 08.09.2014, TOP 2.1

Beschluss:

- „1. Auf der Bödingerstraße soll, wie vorgeschlagen, Tempo-30 eingerichtet werden.
2. Die von der Bezirksvertretung Rodenkirchen 2008 und 2011 beschlossenen Maßnahmen sollen zügig umgesetzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wo ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann und hierfür die erforderliche Verkehrszählung durchzuführen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit hat sich die Verwaltung aufgrund von Anfragen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden und Anträgen der Bezirksvertretung Rodenkirchen, sowie Bürgeranträgen bereits mehrfach mit dem Anliegen der Verkehrsberuhigung Bödingerstraße in Köln-Rondorf befasst.

Laut § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h dürfen nur angeordnet werden, wenn auf bestimmten Streckenabschnitten besondere Umstände gegeben sind. Zu solchen Umständen zählt zum Beispiel ein besonderer Streckenverlauf oder eine erhöhte Unfallrate. Bei der Bödingerstraße handelt es sich um eine Kreisstraße und diese hat als solche die Netzfunktion einer Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Rondorf und Meschenich. Innerhalb von Rondorf hat sie Erschließungsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete. Zusätzlich verkehrt auf der Bödingerstraße die Buslinie 132. Der Streckenverlauf spricht gegen eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h. Nach Rücksprache mit der Polizei liegt keine erhöhte Unfallrate auf der Bödingerstraße vor.

Eine Umsetzung der in 2008 und 2011 von der Bezirksvertretung Rodenkirchen beschlossenen Maßnahmen kann erst nach Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses erfolgen.

Hinsichtlich des Prüfungsauftrags, ob und wo ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann und hierfür die erforderliche Verkehrszählung durchzuführen, ist zunächst zu erwähnen, dass für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) die Richtlinien für die Anlagen von FGÜ zu beachten sind. Nach diesen Richtlinien kommt die Anordnung eines FGÜ in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen) vorliegen. Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines FGÜ vorliegen, wurde eine Verkehrszählung auf der Bödingerstraße in Höhe der Haus-Nr. 306 beauftragt.

Seitens der Verwaltung gibt es Planungsüberlegungen, durch bauliche Maßnahmen (z. B. Fahrbahneinengung) eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bödingerstraße zu erzielen. Über das Ergebnis wird die Bezirksvertretung unterrichtet.